

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „TENNIS-CLUB MANNESMANN 1951 e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf, Eugen-Richter-Straße 21. Er ist im Vereinsregister eingetragen

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports der Mitglieder auf der Tennisanlage in der Eugen-Richter-Straße 21 und in der Tennishalle in Düsseldorf-Rath, Marler Straße 1 – 3 und die Ausrichtung von Vergleichswettkämpfen mit anderen Tennisclubs. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages.
2. Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Tennis-Club austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Tennis-Club ausschließen, wenn sie ihre Verpflichtungen als Vereinsmitglieder verletzen, den Spielbetrieb stören oder Vereinszweck gefährden. Er hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme in einer Vorstandssitzung zu geben. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes.

### **§ 5 Organe**

Organe des Tennis-Clubs sind - die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr, außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt.
2. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Schriftführer, 4. Kassenwart, 5. Sportwart, 6. Jugendwart

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Vorstandssitzungen finden mind.einmal in jedem Kalendervierteljahr statt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, das außer von ihm vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende dessen Rechte.
9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er setzt für jedes Geschäftsjahr die Beiträge, die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen für außerordentliche Aufwendungen fest und regelt die Art der Beitrags-erhebung. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass der Haushalt ausgeglichen ist. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Wahl des Vorstandes Bestellung zweier Kassenprüfer

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für jedes Vorstandsmitglied einen Ersatzmann wählen. Diese an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tretenden Ersatzleute haben die gleiche Amtszeit wie das ausgeschiedene Mitglied.
2. Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise das Beitragsaufkommen und die Aufnahmegebühr zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden sind.
3. Er kann einen Spielausschuss einrichten und Mitglieder hierfür berufen.
4. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4).
5. Er erlässt die Richtlinien für den Spiel- und Turnierbetrieb. In den Richtlinien kann vorgesehen werden, dass Gastspieler und Gäste die Anlage benutzen dürfen, soweit sie dadurch die Spielmöglichkeiten der Mitglieder nicht unzumutbar beeinträchtigen.
6. Er hat das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und darüber den Kassenprüfern Rechnung zu legen.



### **§ 8 Spielbetrieb**

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb auf den Tennisanlagen, für deren sonstige Benutzung und für den Turnierbetrieb verantwortlich. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Richtlinien des Vorstandes eingehalten werden.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Düsseldorf mit der Auflage zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

TENNIS-CLUB MANNESMANN 1951 e.V.

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf am 07.01.1974)